

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung eines Mittagstisches in kommunaler Trägerschaft

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), der §§ 1, 6 und 11 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesverwaltungsgesetz S-H in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek führt als Schulträgerin der Helmut-Landt-Grundschule, Gerberstraße 36, mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 einen Mittagstisch in eigener Verantwortung ein. Dies ist ein zusätzliches Angebot im Rahmen der nachschulischen Betreuung. Die Nutzung regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Mittagstisch ist ein freiwilliges Angebot und unterliegt nach verbindlicher Anmeldung der Teilnahmepflicht.
- (3) Das Angebot richtet sich an Kinder der 1. – 4. Klasse der Helmut-Landt-Grundschule.

Die Mittagsbetreuung wird beitragsfrei angeboten. Für das Mittagessen erhebt die Gemeinde einen Beitrag, der sich nach der jeweils geltenden Beitragssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek richtet.

- (4) Während der Schulferien wird eine Ferienbetreuung in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr für die Erst- und Zweitklässler bzw. 8:00 – 14:00 Uhr für die Dritt- und Viertklässler angeboten, die ebenfalls verbindlich gebucht werden kann. Die Mittagsverpflegung erfolgt in diesem Rahmen. Da es sich hierbei um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt, wird ein Betreuungsbeitrag entsprechend der Beitragssatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Oststeinbek erhoben.
- (5) Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek.
- (6) Die Gemeinde gewährt im Falle einer Nutzung des Mittagstisches analog gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungen eine Geschwisterermäßigung. Weitere etwaige Sozialstaffelermäßigungen sind weiterhin vorrangig beim Kreis Stormarn zu beantragen.

§ 2 Angebotszeit

- (1) Der Mittagstisch findet in der Zeit von 12:00 – 13:00 Uhr bzw. 13:00 – 14:00 Uhr statt. Die entsprechenden Räumlichkeiten werden gesondert bekanntgegeben.

- (2) Der Mittagstisch findet während der Schließzeiten des Hortes, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen nicht statt.
- (3) Die Termine nach § 2 Abs. 2 werden mit dem Anmeldebogen bekannt gegeben.
- (4) Ein vorübergehender Ausfall des Angebotes aus zwingenden Gründen, wie z. B. unüberbrückbaren Personalengpässen, unvermeidbaren Baumaßnahmen oder widrigen Witterungsverhältnissen bleibt vorbehalten.

§ 3

Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Teilnahme ist vorgesehen für Kinder, die keine nachschulische Betreuung in einer Betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen können bzw. wollen, jedoch eine Mittagsverpflegung benötigen.
- (2) Eine Teilnahme am Mittagstisch ist nur im Rahmen der Kapazitäten möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine reine Mittagsverpflegung.
- (3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels des vorgesehenen Anmeldebogens.
- (4) Die Anmeldung ist bindend für ein Schulhalbjahr.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen richtet sich nach der Beitrags-satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Oststeinbek.

§ 4

Angebote und Ablauf

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek stellt eine Mittagsverpflegung zur Verfügung.

Die Schüler:innen der Jahrgangsstufen 1 und 2 können in der Zeit von 12:00 – 13:00 Uhr und die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Zeit von 13:00 – 14:00 Uhr ihr Mittagessen einnehmen.

Eine umfangreichere Betreuung erfolgt nicht.

- (2) Sollte eine Teilnahme am Mittagstisch aus krankheitsbedingten oder anderen zwin-genden Gründen nicht möglich sein, ist dies der verantwortlichen Person nach Mög-lichkeit 24 Stunden vorher spätestens jedoch bis 1 Stunde vor dem Mittagstisch unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

§ 5

Beendigung und Ausschluss

- (1) Die Beendigung der Teilnahme erfolgt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf eines Schulhalbjahres.
- (2) Die Teilnahme am Mittagstisch kann durch die Erziehungsberechtigten außeror-dentlich aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ge-kündigt werden, insbesondere bei einem Wohnortwechsel des Kindes außerhalb der Gemeinde Oststeinbek oder bei Teilnahme an einer Hortbetreuung. Die Mitteilung hierüber muss innerhalb der genannten Frist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Schulträgerin.

- (3) Die Schulträgerin kann die Teilnahme am Mittagstisch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn ein Umzug eines angemeldeten Kindes in eine andere Gemeinde bekannt wird.
- (4) Darüber hinaus kann die Teilnahme nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund gekündigt werden und das Kind vom Mittagstisch ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichende Gründe nur unregelmäßig an der Mittagsverpflegung teilnehmen lassen oder
 - das Kind ohne Entschuldigung länger als 1 Monat dem Mittagstisch fern bleibt oder
 - durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Mittagstisch nachhaltig gestört wird oder eine Teilnahme aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich macht und ärztlich bescheinigt ist oder
 - gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Regelungen der Ordnung des Mittagstisches verstoßen oder das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass eine schwere Störung des Betriebsfriedens gegeben ist. Vorher ist eine Schiedsstelle einzuberufen.
- (5) Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Beiträge nach § 1 Abs. 4 länger als 2 Monate in Verzug kommen, kann frühestens nach 3 Monaten und 2-facher Mahnung eine Kündigung ausgesprochen werden, es sei denn, es ist eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten. Soziale Härten können bei der Entscheidung über die Kündigung berücksichtigt werden. Das Vorliegen entsprechender Sachverhalte wird durch den Schulträger festgestellt.
- (6) Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der Einrichtung und dem Jugendamt ist vor der Kündigung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl zuträgliche Lösung zu finden.

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind während der Dauer des Mittagstisches auf dem Weg zwischen der Grundschule und den Räumlichkeiten des Mittagstisches sowie auf dessen Gelände und im Gebäude über die Schulträgerin im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes, der in Verbindung mit dem Besuch der Einrichtung steht, unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden.
- (3) Für abhanden gekommene oder zerstörte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Kinder unterstehen während des Mittagstisches der Aufsicht des von der Gemeinde Oststeinbek eingesetzten Personals, welches kein Fachpersonal nach dem KiTaG ist. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und vom Mittagstisch sowie für deren Wohl während etwaiger Wartezeit nach Ende des Mittagstisches ist das pädagogische Personal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

§ 7

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulträgerin wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Gruppe während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Schulträgerin in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, so darf auch das gesunde Kind die Gruppe nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
- (3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Einrichtungsleitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Versorgung seitens des durchführenden Personals nicht zu verantworten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (4) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Aufenthalts in der Einrichtung, die schwerwiegender erscheinen, werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen.
- (5) Das Personal ist nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, der Schulträgerin alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Schulträgerin ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Teilnahme erneut zu überprüfen.
- (2) Machen Erziehungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Teilnahme des Kindes an der Gruppe oder die Zahlung der Beiträge betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 250,- € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek darf zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Lan-

desdatenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung erheben, speichern, weiter verarbeiten und für statistische Zwecke nutzen.

- (2) Die entsprechenden Daten werden den Leitungen und den Betreuungskräften der jeweiligen Kindertagesstätte übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in allen Oststeinbeker Kindertageseinrichtungen anderer Träger oder Tagespflegepersonen. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Daten zusammengefasst werden.

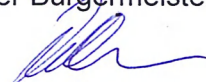
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Oststeinbek, den 01.07.2022



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Jürgen Hettwer

